

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 609

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

26. Mai 2023

Einladung zur 13. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

13. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 14. Juni 2023, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Tagesordnung für die 13. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.04.2023
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Ertüchtigung der Kläranlage Heimbach – Einrichtung temporärer Lagerflächen im Naturschutzgebiet
6. Verrohrung des Bourheimer Fließes im Bereich des Drosselschachtes des Stauraumkanals bei Jülich-Bourheim
7. Erweiterung Abgrabung Niederzier-Steinstraß
8. Sitzungsniederschrift
9. Mitteilungen und Anfragen
 - 9.1. Mitteilungen
 - 9.2. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen samt Anlagen zu TOP 3 bis 8 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Verena Klöcker

zu TOP 3 der 13. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 14.06.2023

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

30.03.2023 – 14.06.2023

Stand: 25.05.2023

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
239	01.05.2023 – 02.06.2023	Aldenhoven	54. Änd. des FNP zum B-Plan Nr. 90 A "Freiflächenanlage PV"	Sondergebiet "Photovoltaik"	ja	ja	ja	nein	Beteiligung am 02.05.2023: Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Bedenken	nein	25.05.2023
240	01.05.2023 – 02.06.2023	Aldenhoven	B-Plan Nr. 90 A "Freiflächenanlage PV"	Sondergebiet "Photovoltaik"	ja	ja	ja	nein	Beteiligung am 02.05.2023: Keine Stellungnahme abgegeben	Keine grundsätzl. Bedenken	nein	25.05.2023

Ertüchtigung der Kläranlage Heimbach – Einrichtung temporärer Lagerflächen im Naturschutzgebiet

Sachverhalt:

Die 2. Änderungsgenehmigung zur Ertüchtigung der Kläranlage Heimbach wurde im Verfahren nach §57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) am 23.02.2022 von der Bezirksregierung Köln erteilt. Teil dieser Genehmigung ist unter anderem der Neubau eines Rechen- und Sandfanggebäudes, der Neubau eines Rücklaufschlammumpwerkes und die Errichtung eines Prozesswasserspeichers.

Die Kläranlage und das Bauvorhaben selbst befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Rurtal und Seitenhänge zwischen Blens und Hasenfeld" gemäß Ziffer 2.2-4 des rechtskräftigen Landschaftsplans Heimbach. Die naturschutzfachlichen Belange des dortigen Bauvorhabens sind im Rahmen der 2. Änderungsgenehmigung vollständig abgearbeitet und eingestellt worden.

Im Zuge der erst kürzlich durchgeführten Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass die erforderlichen Flächen für die Baustelleneinrichtung nicht vollständig auf dem Betriebsgelände der Kläranlage eingerichtet werden können, sondern zum Teil in das angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) "Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens" gemäß Ziffer 2.1-2 verlegt werden müssen.



Abbildung 1: Schutzgebietsabgrenzung der Betriebsfläche der Kläranlage (Flst. 168) und der geplanten Lagerfläche (Flst. 169)

Entsprechend wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde die naturschutzfachliche Befreiung zur Einrichtung temporärer Lagerflächen im Naturschutzgebiet beantragt.

Das Kläranlagengelände ist dicht bebaut. Theoretisch vorhandene Flächen für die Baustelleneinrichtung wären lediglich im südwestlichen Teil entlang der Zaunanlage oder im nordöstlichen Teil im Bereich der Trafostation. Der südwestliche Teil entlang der Zaunanlage scheidet aufgrund des Bauablaufs aus. Für die Erstellung der Kompaktanlage muss der bestehende Hügel bis auf 201,50 mNN abgetragen werden. Dies führt dazu, dass die hoch gelegene Zulaufleitung (Deckelhöhe Zulaufschacht: 203,58) eine Barriere für die Erreichbarkeit der Container darstellt. Eine Zuwegung ist nicht gegeben.

Der nordöstliche Teil im Bereich der Trafostation wird ebenfalls durch die Baumaßnahmen am Rücklaufschlamm-/Überschussschlammumpwerk, sowie am Prozesswasserspeicher behindert. Zudem sind zusätzlich Bürocontainer und Sanitärcontainer zu stellen, welche die Fläche zusätzlich einschränken.

Die Kläranlage ist im Norden begrenzt durch stark abschüssiges Gelände, im Süden durch die Rur. Andere Ausweichflächen in unmittelbarer Umgebung sind nicht vorhanden.

Die Einrichtung von temporären Lagerflächen und Flächen für die Aufstellung von Mannschaftscontainern ist somit nur außerhalb der Betriebsfläche der Kläranlage und somit im direkt angrenzenden NSG möglich.

Als Platzbedarf wird hier eine Fläche von ca. 90 m² für die Aufstellung von einem Mannschafts- und einem Magazincontainer angegeben. Für entsprechende Zuwegungen werden voraussichtlich weitere 30 m² Fläche beansprucht, für die Zwischenlagerung von Oberboden werden zusätzliche 20 m² Grundfläche benötigt. Insgesamt ergibt sich somit ein Flächenbedarf von ca. 140 m².

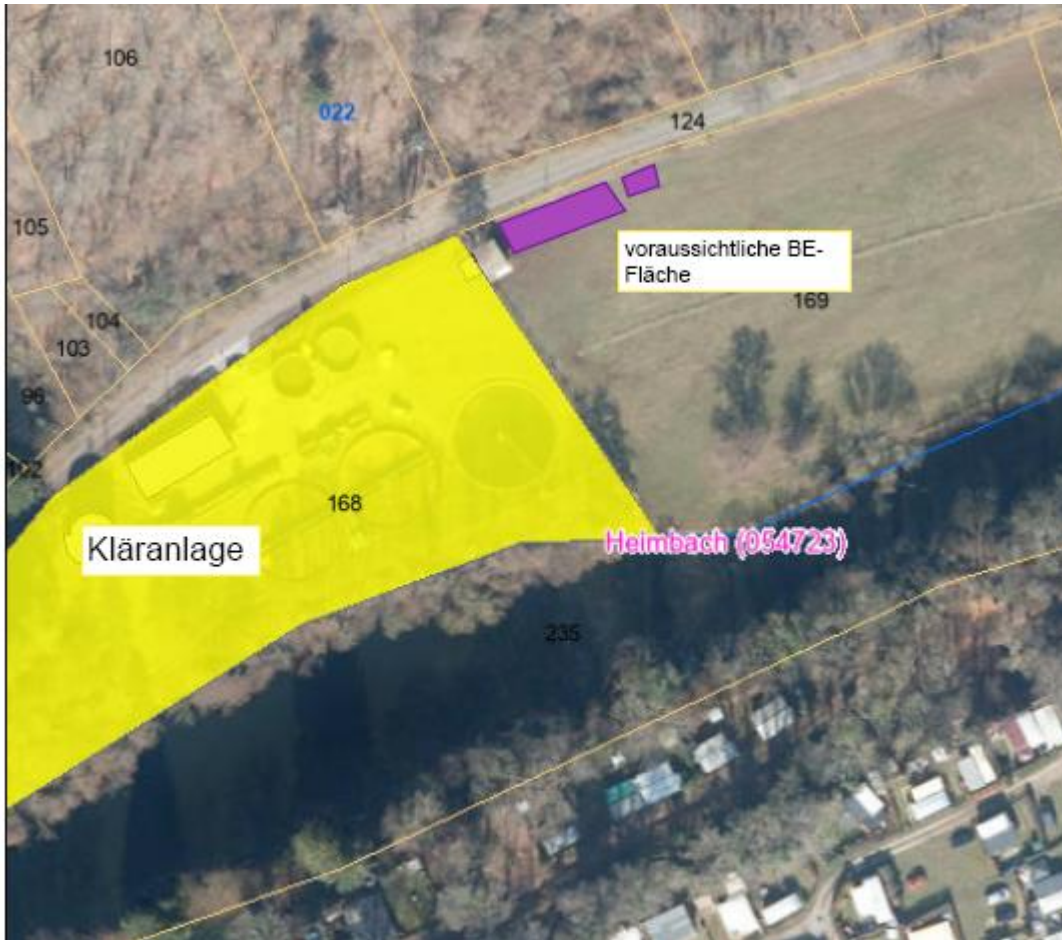


Abbildung 2: Lageplan der geplanten Lager- und Containerflächen direkt am vorhandenen Weg

Genutzt werden soll ein Grünlandbereich direkt an der Zuwegung zur Kläranlage. Gehölze oder besonders geschützte Biotope werden nicht beansprucht.

Die Fläche wird nicht mit Schwerlastverkehrsfahrzeugen befahren. Es wird nur die unbedingt notwendige Fläche in Anspruch genommen. Die Flächen werden fachgerecht abgezogen und provisorisch befestigt. Eingebrachtes Befestigungsmaterial (Schotter Z0) wird nach Abschluss der Maßnahme entfernt und der Oberboden wieder angedeckt. Die Fläche wird in Ihren Ursprungszustand zurückversetzt. Der zwischenzeitlich gelagerte Oberboden wird angesät. Der Baubeginn ist für Ende 2023 vorgesehen, das voraussichtliche Bauende ist für September 2025 geplant.

Im Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Der Schutzzweck des NSG ist unter anderem

- die Erhaltung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue und stellenweise der begleitenden Talhänge
- die Erhaltung des Bachtals als Struktur mit Bedeutung zur Herstellung des Biotopverbundes

- die Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit des Rutes mit seinem umfangreichen Biotopinventar und der strukturreichen Tallandschaft die von bewaldeten und stark felsigen Talhängen umgeben ist

Im Naturschutzgebiet ist es unter anderem insbesondere verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben (Ziffer 2.1 II. Nr. 1)

Eine Ausnahme von diesen Verboten ist im Landschaftsplan 6 innerhalb von Naturschutzgebieten nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zu gewähren.

Bei diesem Vorhaben liegt außerdem aufgrund der besonderen Situation eine Atypik vor. Die ursprüngliche Planung für die Ertüchtigung der Kläranlage Heimbach aus dem Jahr 2006 wurde seitens des Wasserverbandes Eifel-Ruhr zurückgezogen, mit der Intention, die Kläranlage Heimbach zur Kläranlage Düren umzuleiten. Auf Basis dieser Information war somit zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftsplans Heimbach mit der Rechtskraft im Jahr 2010 eine Modernisierung der Anlage nicht absehbar.

Da die Planung einer Umleitung zur Kläranlage Düren nicht umgesetzt werden konnte, ist nun eine Instandsetzung und Modernisierung der Kläranlage aus dem Jahr 1976/1977 notwendig.

Ein Beschluss hierzu wurde im Jahr 2013 gefasst, so dass frühestens zu diesem Zeitpunkt eine Sanierungsplanung zu erwarten war. Aufgrund aktueller technischer Standards sind umfangreiche Maßnahmen notwendig.

Vor allem die vorhandene Rechenanlage und der Sandfang zeigen erheblichen Sanierungsbedarf und entsprechen in ihrer Konzeption nicht mehr dem Stand der Technik. Ein Abbruch und entsprechender Neubau ist hier unumgänglich. Im Bereich des Nachklärbeckens ist die Sanierung der Ablaufrinne sowie eine Haubenanbringung am Königstuhl zur Verbesserung der Hydraulik erforderlich.

Ferner ist eine Inbetriebnahme der Schlammwässerung vorgesehen. Um die dadurch entstehenden zusätzlichen Stickstoffbelastungen außerhalb der höchsten Tagesbelastungen behandeln zu können, wird ein Prozesswasserspeicher auf der Kläranlage errichtet.

Zur Sicherstellung eines automatisierten Betriebes und einer ausreichenden Betriebssicherheit im Sinne des aktuellen Stands der Technik werden diverse Pumpen sowie Steuerungs- und Messeinrichtungen benötigt. Auch hierfür sind neue Schächte geplant.

Die Befreiung kann gewährt werden, da für die öffentliche Daseinsvorsorge der Abwasserentsorgung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Eine Verbandsbeteiligung gemäß § 63 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG wird durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

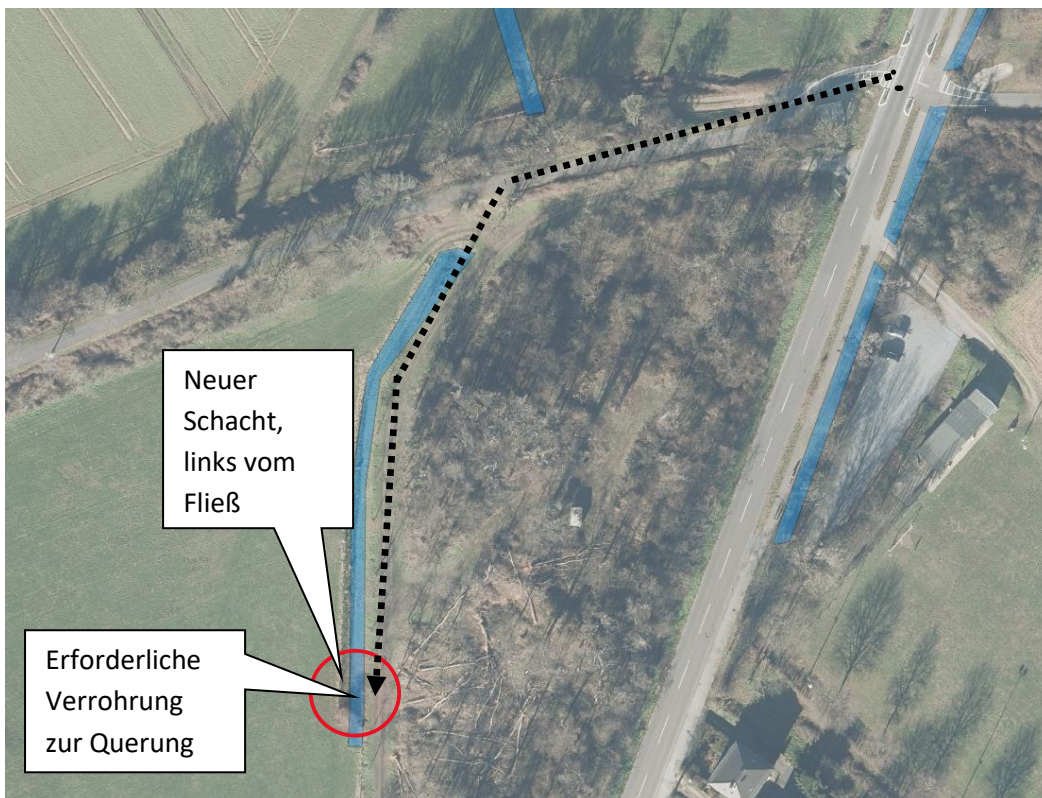
Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Einrichtung temporärer Lagerflächen im Naturschutzgebiet für die Ertüchtigung der Kläranlage Heimbach" keinen Gebrauch.

Verrohrung des Bourheimer Fließes im Bereich des Drosselschachtes des Stauraumkanals bei Jülich-Bourheim

Sachverhalt:

Das vorhandene Regenüberlaufbecken (RÜB) Bourheim wurde auf einer privaten Wiesenparzelle als unterirdischer Staukanal errichtet. Die Neuaufstellung der Kanalnetzrechnung im Einzugsgebiet der Kläranlage Jülich, welche am 19.05.2016 durch die Bezirksregierung (BR) Köln beschieden wurde, hat zum Ergebnis, dass die Weiterleitungsmenge am RÜB Bourheim von 45 auf 15 l/s reduziert werden muss. Daher wird die Rohrdrossel durch eine technische Drosseleinrichtung ersetzt. Für diese Drosseleinrichtung muss ein neuer Schacht gebaut werden. Dazu wurde eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 Abs.2 Landeswassergesetz (LWG) bei der BR Köln beantragt und mit Schreiben vom 20.03.2019 von der BR Köln genehmigt.

Im Rahmen der Planung ist vorgesehen, das Bourheimer Fließ zur Herstellung einer direkten Zufahrtmöglichkeit zum Betriebspunkt über eine Länge von 5m zu verrohren, um dies zu dem neuen Schacht queren zu können. Ein Antrag auf Genehmigung gem. § 22 LWG wurde vom WVER bereits gestellt.



Die Zuwegung zur Baustelle und für spätere Unterhaltungsmaßnahmen soll von der Adenauerstraße ca. 150 m über einen Wirtschaftsweg verlaufen. Das vorhandene Drosselbauwerk befindet sich direkt gegenüber des hier offen verlaufenden Fließes.

Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Außenbereich und innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes 2 "Ruraue". Hier ist das Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.3-16 "Seitentälchen bei Bourheim" betroffen.

Gestrichelt ist die vorhandene Zufahrt über einen Wirtschaftsweg dargestellt

Im Zuge der Planung des neuen Drosselschachtes wurde die bisherige Zufahrtmöglichkeit zum vorhandenen Bauwerk über die private Grünlandfläche überprüft. Diese kann nur bei längeren Trockenwetterperioden von Bau- und Wartungsfahrzeugen sowie dem Spülwagen befahren werden. Da Wartungs- und Reparaturarbeiten jedoch jederzeit möglich sein müssen wurde die Zufahrtmöglichkeit über eine Verrohrung des Bourheimer Fließes geplant. Dadurch kann ein störungsfreier Betrieb des RÜB Bourheim sichergestellt werden. Die selbe Situation gilt auch in Richtung Bourheim bei einer Erschließung über den bereits verrohrten Teil des Fließes.



Eine alternative Zugänglichkeit über die private Grünlandfläche für alle Witterungslagen wäre nur durch Anlegen eines befestigten Betriebsweges und entsprechendem Flächenerwerb möglich. Dieser müsste im Gewässerschutzstreifen des Bourheimer Fließes liegen. Hier im Foto also rechts, parallel zum Fließ in der Grünlandfläche.

Diese Maßnahme würde einen erheblich größeren Eingriff in den Naturhaushalt verursachen. Aus diesem Grunde wurde eine Verrohrung des ohnehin im Oberlauf verrohrten Fließes beantragt.

Für die geplante Baumaßnahme würde das Bourheimer Fließ über eine Länge von 5 m verrohrt und ein mittelalterlicher Baum gefällt werden (siehe Foto rechts). Der Pfeil markiert den Schacht.



In Landschaftsschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Schutzzweck ist:

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere und unter anderem verboten:

- gem. Ziffer 2.3 a) bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
- gem. Ziffer 2.3 e) Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder zu ändern;
- gem. Ziffer 2.3 l) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen).

Eine Ausnahme von diesen Verboten ist im Landschaftsplan 2 nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zu gewähren.

Bei diesem Vorhaben liegt außerdem aufgrund der besonderen Situation eine Atypik vor. Die Verhältnisse im Kanalnetz Jülich haben sich über die Jahre verändert. Als Ergebnis der Neuaufstellung der Kanalnetzrechnung im Einzugsgebiet der Kläranlage Jülich beschied die Bezirksregierung, dass die Wasserleitungsmenge am RÜB Bourheim von 45 auf 15 l/s zu reduzieren ist. Dies war im Jahre 1984, zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans "Ruraue", nicht vorhersehbar.

Die Befreiung kann gewährt werden, da für die öffentliche Daseinsvorsorge des Regenwasser- und Hochwasserschutzes gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

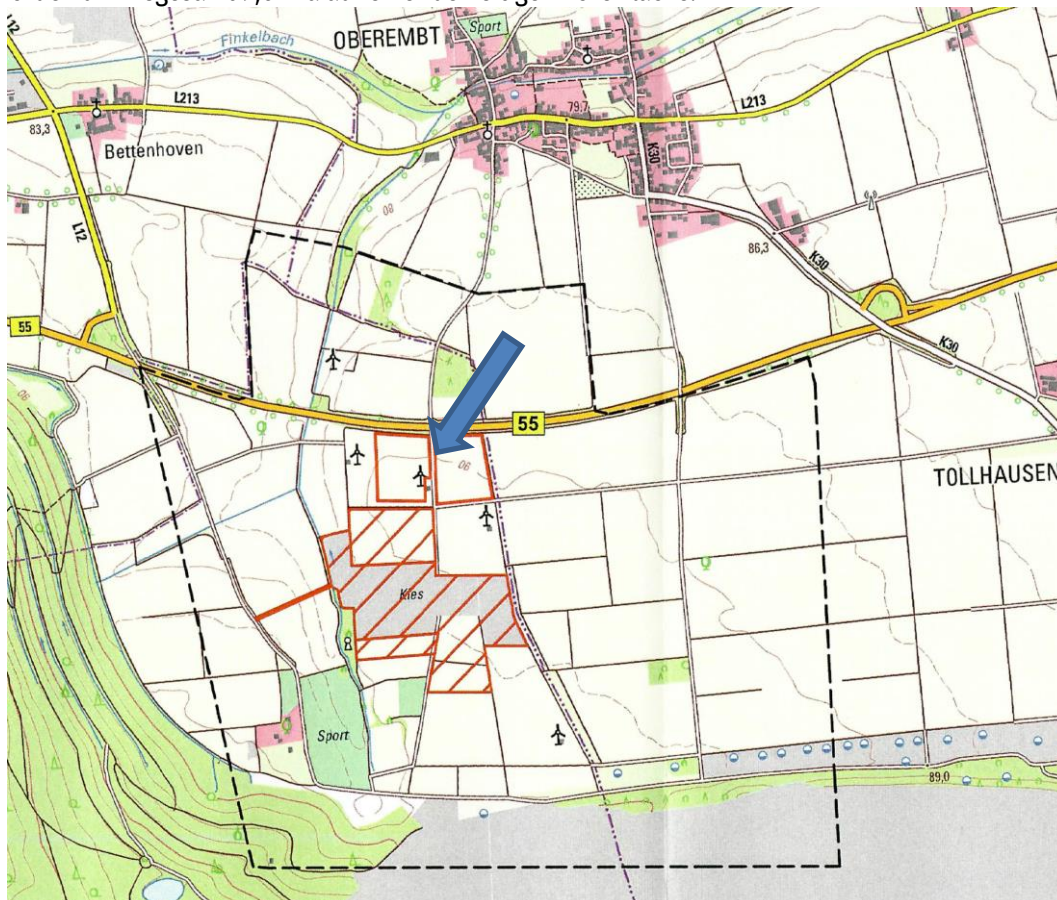
Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur " Verrohrung des Bourheimer Fließes im Bereich des Drosselschachtes des Stauraumkanals bei Jülich-Bourheim " keinen Gebrauch.

Erweiterung Abgrabung Niederzier-Steinstraß

Sachverhalt:

Die Firma „KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG“ aus Linnich plant die Erweiterung ihrer bestehenden, etwa 20 ha großen, Trockenabgrabung von Kies, Sand, Lehm und Ton, in der Gemeinde Niederzier, Gemarkung Steinstraß, Flur 18 in Richtung Norden um insgesamt 9,62 ha auf einer derzeitigen Ackerfläche.



Das Vorhabensgebiet liegt direkt südlich angrenzend an die B 55. Schutzgebiete oder -objekte sind in dem Bereich nicht vorhanden. Im Bereich der Abgrabung befinden sich Windenergieanlagen, die durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Es ist geplant, den Aufschluss von 2028/2029 bis 2035 und den Restabbau sowie die Restverfüllung bis Ende 2045 vorzunehmen.

Vorhabensgebiet (Zwei Flächen, umrandet, siehe Pfeil), schraffierte Flächen: Genehmigte/ bestehende Abgrabung

Im Vorhabensgebiet sollen Abgrabung, Verfüllung und Rekultivierung in ähnlicher Art fortgeführt werden wie in der bestehenden Abgrabung. Die bestehenden Betriebsanlagen sollen genutzt werden. Ebenso erfolgt die Erschließung über die vorhandenen Erschließungswege und Baustraßen.

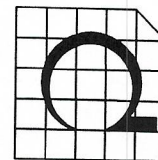
Die Abbautiefe beträgt bis zu 30m. Nach Abschluss des Abbaus soll das Gelände des Vorhabensgebietes auf Ursprungsniveau sukzessive mit sauberen Bodenaushub wiederverfüllt werden. Im Rahmen der Rekultivierung werden auf den Flächen des Vorhabensgebietes teilweise Anpflanzungen und offene Gras-/ Krautflächen hergestellt, teilweise werden wieder Ackerflächen hergestellt. Die landschaftsökologische Kompensation wird vollumfänglich auf den Flächen des Vorhabensgebietes erbracht. Die Eingriffsbilanzierung ist als Auszug aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan in **Anlage 1** dargestellt.

Zudem wurden für die Abgrabungserweiterung ein ökologischer Fachbeitrag und ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt. Hieraus ergibt sich, dass – neben der zeitlichen Baufeldräumung - zusätzliche Maßnahmen, die ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verhindern, nur für die Feldlerche (Verlust eines Brutplatzes) und die Kreuzkröte notwendig sind. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag entwickelt hierfür ein Maßnahmenkonzept, dessen Zusammenfassung in **Anlage 2** wiedergegeben wird.

In der Beiratssitzung soll eine Anhörung des Beirates zu dem Vorhaben durchgeführt werden, da es sich um einen bedeutenden Beteiligungsfall bei der Planung von Vorhaben der Abgrabungswirtschaft handelt.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.



12. EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG

12.1 Bewertungsmethodik

Die Zuordnung der kologischen Wertigkeiten in der quantitativen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach der Methode der LANUV "Numerische Bewertung von Biotoptypen fr die Eingriffsregelung in NRW", Recklinghausen, Stand September 2008.

Aus der Multiplikation der Wertzahl mit der Flchengre des jeweiligen Biotoptyps wird der Biotopgesamtwert fr den jeweiligen Biotoptyp errechnet.

Durch Vergleich der Biotoptypen in Bestand und Planung wird der Nachweis erbracht, dass durch die geplanten Manahmen zur Biotopentwicklung der Eingriff vollstndig ausgeglichen wird.

12.2 Wertigkeit der Biotoptypen

In der Tabelle 3 ist die Wertigkeit der Biotoptypen dargestellt. Die Tabelle enthlt fr das Vorhabensgebiet jeweils alle in Bestand und Planung auftretenden Biotoptypen. Jedem Biotoptyp wird eine Wertzahl zugeordnet.

Tabelle 3 Wertigkeit der Biotoptypen

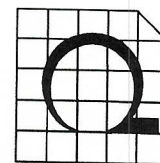
	Ausprgung	Wertzahl
BESTAND		
Bestand auf Flche der Erweiterung		
Acker	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2
PLANUNG		
Planung auf Erweiterungsflche		
Acker	Acker, intensiv	1
Ackerrandstreifen	Artenschutzacker Fauna, extensiv, Breite 10m	5
Biotopkomplex Bume und Strucher, Gras-/ Krautsaum	Feidgehlze lebensraumtypischen Baumarten	6

*LANUV "Numerische Bewertung von Biotoptypen fr die Eingriffsregelung in NRW", Recklinghausen, Stand

12.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

In Tabelle 4 erfolgt die Gegenberstellung von Bestand und Planung. Das Ergebnis zeigt, dass der Eingriff mit den geplanten Manahmen auch rechnerisch vollstndig ausgeglichen werden kann.

Der Eingriff wird vollumfnglich ausgeglichen.



Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichflächen ist gegeben, da der Materialabbau ohne Flächenverfügbarkeit nicht möglich ist und sowohl der Materialabbau als auch die Rekultivierung sukzessive auf denselben Flurstücken erfolgt.

Durch die Kompensationsberechnung wird gem. LANUV 2008 ein Zeitraum von 1 Generation mit 30 Jahren abgedeckt. Die Laufzeit der Abgrabung beträgt voraussichtlich 17 Jahre. Eventuelle zukünftige Fristverlängerungen für den Eingriff verursachen keinen zusätzlichen Kompensationsbedarf, wenn sie einen Zeitraum von 30 Jahren ab Genehmigung der Erweiterung Nord/Nord nicht überschreiten.

Tabelle 4 Gegenüberstellung Bestand und Planung, Biotoptypen

Bestand				Planung			
Beschreibung	Wertzahl*	Fläche	Biotop-gesamtwert	Beschreibung	Wertzahl*	Fläche	Biotop-gesamtwert
	GW1	[m ²]	BG1		GW2	[m ²]	BG2
Bestand auf Erweiterungsfläche				Planung auf Erweiterungsfläche			
Acker, intensiv	2	96.220	192.440	Acker, intensiv	1	75.414	75.414
				Ackerrandstreifen	5	5.689	28.445
				Biotopkomplex Bäume und Sträucher, Gras-/ Krautsaum	6	15.117	90.702
	G1 =	96.220	192.440		G1 =	96.220	194.561
				Differenz/Defizit			2.121
				Überschuß Biotopwert			2.121 WP

Die zusätzlichen Ökopunkte sollen der Antragstellerin gutgeschrieben werden, um sie am Abgrabungs- und Deponiestandort Steinstraß selbst nutzen zu können, z.B. im Rahmen von Änderungsvorhaben oder erforderlichen Fristverlängerungen.

13. ZUSAMMENFASSUNG

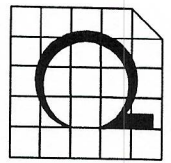
Die Firma KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG aus Linnich plant die Erweiterung ihrer bestehenden Trockenabgrabung von Kies, Sand, Lehm und Ton.

Die bestehende "Abgrabung Steinstraß" befindet sich im Kreis Düren, Gemeinde Niederzier, Gemarkung Steinstraß, Flur 18. Die geplante sog. "Erweiterung Nord/Nord" erstreckt sich weiter nach Norden und liegt in der Gemarkung Steinstraß, Flur 17. Nördlich der geplanten Erweiterung Nord/Nord verläuft die B 55.

Die Flächen der geplanten Erweiterung werden heute beinahe vollumfänglich als Ackerland genutzt.

Nach Abschluss des Abbaus soll die Erweiterungsfläche ebenso wie die bestehende Abgrabung auf Ursprungsniveau wiederverfüllt werden. Die Verfüllung erfolgt mit geeignetem Bodenaushub.

Die Rekultivierung umfasst überwiegend die Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen als Ackerland. Zur Anreicherung der Biotopstruktur, zur



Fortsetzung der Biotopvernetzung sowie zur Verbesserung des Landschaftsbildes die ist auch die Anlage von Biotopkomplexen mit Gehölzpflanzungen, Krautsäumen und Ackerrandstreifen geplant.

Durch betriebsbegleitende Maßnahmen wird sichergestellt, dass die lokale Population der Feldlerche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Die verbal-argumentative Eingriffsbewertung stellt dar, dass insgesamt durch die geplante Abgrabung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich des Vorhabensgebiets und in seinem Umfeld wird wieder hergestellt und das Landschaftsbild neu gestaltet.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert.

Eschweiler, September 2021
Eschweiler, Stand Juni 2022

Konzeption der Manahmen kann sich am Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fr die Erweiterung Nord / Sd (IVÖR 2021b) orientiert werden. Lediglich die Dimension und die Gre der Einzelmanahmen sind entsprechend anzupassen. In Abhngigkeit von der Situation vor Ort knnen auch weitere Manahmen notwendig werden.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen und bei Durchfhrung der genannten Manahmen sind fr planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verste gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

9 Zusammenfassung

Der Kieswerk- und Deponiebetrieb KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG plant die Erweiterung ihrer Trockenabgrabung am Standort Niederzier, Gemarkung Steinstra im Kreis Dren in nrdliche Richtung. Das Vorhabengebiet besitzt eine Gre von ca. 9,8 ha und wird ausschlielich von konventionell genutzten Ackerflchen eingenommen.

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschtzte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes fr Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).

Grundlage fr die Beurteilung dieses Vorhabens hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind im Wesentlichen die Ergebnisse einer Bestandserfassung der Vgel und der Amphibien, die im Jahr 2020 durchgefhrt wurden (IVÖR 2021a). Darber hinaus wurden eine Datenrecherche zum Vorkommen relevanter Arten im Fachinformationssystem und im Landschaftsinformationssystem des LANUV sowie Datenabfragen bei der Unteren Naturschutzbehrde des Kreises Dren, der Biologischen Station Dren und beim ehrenamtlichen Naturschutz (BUND, NABU) durchgefhrt.

Aus den eigenen Erhebungen und der Datenrecherche ergaben sich Vorkommen von 43 zu bewertenden planungsrelevanten Arten, darunter 12 Sugetier-, 30 Vogelarten und 1 Amphibienart.

Die Prfung der mglichen Betroffenheiten ergibt, dass fr 39 dieser Arten vorhabenbedingte Beeintrchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhesttten dieser Arten vorhabenbedingt, d. h. durch anlagen- und baubedingte Flcheninanspruchnahme, zerstrt oder im Umfeld durch Strung geschdigt werden knnen. In diesem Zusammenhang ist ein Verletzungs- oder Ttungsrisiko ebenfalls zu verneinen.

Lediglich fr die 4 Arten Bluthnfling, Feldlerche, Nachtigall und Kreuzkrte stellten sich artenschutzrechtlich relevante Konfliktmglichkeiten heraus.

Durch die vorhabenbedingte Flcheninanspruchnahme (Abschieben des Oberbodens einschl. der Vegetation) kann es fr den Bluthnfling, die Feldlerche und die Nachtigall, aber auch fr in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten, die grundstzlich als europische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, einhergehend mit der Zerstrung und Schdigung einer Fortpflanzungssttte zur Verletzung und / oder

Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) und / oder zu Störungen an dem Vorhabenengebiet benachbarten Brutplätzen kommen. Dies führt allerdings nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn größere Bodenbearbeitungen / Umlagerungen im Zeitraum Oktober bis Februar, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen, durchgeführt werden. Durch diese Befristung der Baufeldräumung kommt es zur Vermeidung von Verletzungen und / oder Tötungen von Individuen der im Vorhabenengebiet vorkommenden Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Darüber hinaus kommt es für die Feldlerche vorhabenbedingt zum direkten Verlust von einem Brutplatz. Für sie sind als Bruthabitat geeignete Ersatz- / Ausgleichsflächen im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) bereitzustellen. Aufgrund der Verhältnisse vor Ort wird von einem Ausgleichsbedarf von rd. 0,8 ha ausgegangen. Dieser kann bei sukzessiver Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche und rechtzeitiger Bodenvorbereitung zumindest teilweise (in Abhängigkeit von der detaillierten Abbauplanung) auf der Eingriffsfläche selbst umgesetzt werden. Spätestens bei Inanspruchnahme der Maßnahmenfläche durch den fortschreitenden Materialabbau sind jedoch weitere Ausgleichsflächen im Umfeld notwendig, es sei denn, bereits ausgekieste Flächen werden rechtzeitig wieder verfüllt und auf adäquater Fläche mit entsprechenden Maßnahmen versehen. Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu belegen, ist ein regelmäßiges maßnahmenbezogenes Risikomanagement bzw. Monitoring ist erforderlich. Ab dem ersten Frühjahr nach Herstellung der Flächen sollte die Maßnahme auf ihren Erfolg hin überprüft werden (Funktionskontrolle). In den Folgejahren ist dieses Monitoring noch mindestens zweimal zu wiederholen (z. B. im 2. und 3. Jahr oder im 3. und 5. Jahr nach Herstellung der Maßnahmenflächen). Bei Abweichung von der Zielvorgabe, z. B. wegen zu dicht und / oder zu hoch aufwachsender Vegetation, sollten entsprechende Modifikationen der Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Die folgenden Maßnahmen sind geeignet, den vorhabenbedingten Verlust von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche auszugleichen:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrachen);
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand;
- Anlage von Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen;
- Nur in Kombination mit einer oder mehreren der vorgenannten Maßnahmen ist als punktuelle Maßnahme die Anlage von Lerchenfenstern möglich.

Auf bereits rekultivierten Abgrabungsabschnitten sollte zur Bodenvorbereitung eine dünne Einsaat von Luzerne vorgenommen werden. Um die Fläche für die Feldlerche nutzbar zu machen, ist dort je Hektar Maßnahmenfläche die zusätzliche Anlage von 3 Feldlerchenfenstern von jeweils 20 m² einzubeziehen. Unbefestigte, kaum benutzte Feldwege (geringe Störungsfrequenz) können in die Maßnahmen einbezogen werden. Bei zu hohem Aufwuchs sind sie kurzrasig zu halten; vegetationsfreie Bodenstellen sind zu fördern.

In allen Maßnahmenflächen sollen im Rahmen der Bewirtschaftung oder Pflege keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden; ebenso sollte auf eine mechanische Beikrautregulierung verzichtet werden. Während der Fortpflanzungszeit der Feldlerchen ist jede Bodenbearbeitung zu vermeiden.

Fr die Kreuzkrte kann derzeit noch nicht exakt prognostiziert werden, wie ihre Bestandssituation zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Erweiterungsflche Nord / Nord sein wird. Da aber anzunehmen ist, dass diese Pionierart aus der aktuell bestehenden Abgrabungsflche in die bereits genehmigte erste Norderweiterung, von der aus spter die Erschlieung der zweiten Norderweiterung (Nord / Nord) erfolgt, einwandern wird, ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Kreuzkrte ausgelst werden knnen.

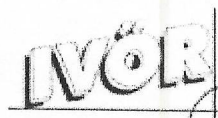
Daher sind eine Begutachtung der Situation vor Ort, d. h. der Besiedlung durch die Kreuzkrte in der Vegetationsperiode vor der Inanspruchnahme der Erschlieungsflchen vorzunehmen und entsprechende Manahmen zu entwickeln. Bei der Konzeption der Manahmen kann sich am Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fr die Erweiterung Nord / Sd (IVÖR 2021b) orientiert werden. Lediglich die Dimension und die Gre der Einzelmanahmen sind entsprechend anzupassen. In Abhngigkeit von der Situation vor Ort knnen auch weitere Manahmen notwendig werden.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen und bei Durchfhrung der genannten Manahmen sind bei der Realisierung des Vorhabens keine Verste gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Aufgestellt : Dsseldorf, den 26. August 2021



(Dipl.-Biol. Ralf Krechel)



**IVÖR Institut fr Vegetationskunde,
kologie und Raumplanung GbR**

Ursula Brockmann-Scherwa * Rolf Heimann
Ralf Krechel * Dr. Rdiger Scherwa
Volmerswerther Strae 86
40221 Dsseldorf
Tel: 0211-601845-70
Mail: r.krechel@ivoer.de
www.ivoer.de

Sitzungsniederschrift

Gemäß § 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde ist die Niederschrift in der nächsten Sitzung durch den Beirat zu genehmigen. Somit liegt eine genehmigte Niederschrift erst mehrere Wochen bis wenige Monate nach der durchgeführten Sitzung vor.

Um die Ergebnisse der Beiratssitzung aber zeitnah mitzuteilen und zu veröffentlichen, ist die derzeitige Vorgehensweise, dass direkt nach einer Beiratssitzung die Niederschrift gefertigt, unterschrieben, veröffentlicht und an den vorgesehenen Verteilerkreis gesendet wird. Die Beratung über die Genehmigung erfolgt dann erst wesentlich später in der nächsten Beiratssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“. Hieraus ergibt sich, dass ggf. gewünschte Änderungen bzw. Ergänzungen der Niederschrift lediglich in der nächsten Niederschrift unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ erfasst werden.

Dieses Vorgehen wurde im Beirat thematisiert und auch hinterfragt, zumal auch verständlich ist, dass es vorteilhaft ist, wenn Veränderungen in derselbigen Niederschrift auch erkennbar enthalten sind.

Eine Möglichkeit, um hierfür Abhilfe zu schaffen, wäre, zukünftig die noch nicht genehmigte Niederschrift mit der Kennzeichnung als „Entwurf“ und ohne Unterschrift zu veröffentlichen und an den Verteilerkreis zu senden. Nach Genehmigung der Niederschrift in der folgenden Sitzung könnte sie inkl. ggf. beschlossener Änderungen bzw. Ergänzungen als genehmigte Fassung unterschrieben, veröffentlicht und an den Verteilerkreis gesendet werden.

Zur Information wird auf die Vorgehensweise bei Kreistagsniederschriften informiert: Nach § 37 Absatz 1 Kreisordnung NRW ist keine Genehmigung der Niederschrift des Kreistages durch den Kreistag erforderlich. Die Niederschrift ist lediglich vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine nachträgliche Änderung der einmal durch Unterzeichnung zur öffentlichen Urkunde gewordenen Niederschrift durch Beschluss des Kreistages ist ausgeschlossen. In § 10 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren ist festgehalten, dass die Niederschrift als anerkannt gilt, wenn gegen sie innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden. Sofern fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese in der nächsten Sitzung behandelt.

Wenn eine Anpassung an die vorhergehend geschilderte Vorgehensweise des Kreistages gewünscht ist, bestünde die Möglichkeit der analogen Änderung des § 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde, so dass es keiner förmlichen Genehmigung der Niederschrift mehr bedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat beschließt, die Anfertigung der Niederschriften auf Grundlage der derzeitigen Geschäftsordnung vorzunehmen und zunächst eine Entwurfsfassung zu fertigen, in die mit der Genehmigung ggf. Ergänzungen/ Änderungen übernommen werden.

Alternativer Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat beschließt, die Geschäftsordnung in § 9 Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass die Genehmigung der Niederschriften durch Abzeichnung des Beiratsvorsitzenden und des/ der Schriftführers/in erfolgt. Die Niederschrift gilt als anerkannt, wenn gegen sie innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden. Sofern fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese in der nächsten Sitzung behandelt.